


Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 30.09.2020

	Anregungen/Hinweise	Ergebnis der Prüfung/Vorschlag zur Berücksichtigung/Begründung
01.	<p>Hinweis: Person A äußert sich kritisch, dass in dem Vortrag die Auswirkungen auf das Klima nicht benannt wurden, da in Neumünster 2019 der Klimanotstand ausgerufen wurde und die Belange des Klimaschutzes bezüglich von Maßnahmen zur Einsparung von CO² eine immer größere Bedeutung im Rahmen von Planungen haben, die eine Neuversiegelung von großem Ausmaß verursachen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB kritisch hinterfragt, da eine Flächenversiegelung durch eine gewerbliche Nutzung von 80 % des Baugrundstückes geplant ist und der Aufstellungsbeschluss aus dem Jahre 2012 unter noch anderen Voraussetzungen hinsichtlich der Relevanz der Belange des Klimaschutzes gefasst wurde.</p>	<p>Direkt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert und wie folgt beantwortet, siehe auch Niederschrift vom 02.10.2020, Anlage 05:</p> <p>Erfordernisse des Klimaschutzes und mögliche Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken können, werden in der weiteren Bearbeitung aus heutiger Sicht untersucht. Geeignete Maßnahmen werden festgesetzt. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter, zu denen auch das Schutzgut Klima gehört sind im Rahmen aller Bauleitplanaufstellungen zu prüfen, zu bewerten und in die Abwägung einzubeziehen. Hierfür wurde der Auftrag für die Erstellung einer landschaftsplanerischen Stellungnahme bereits erteilt. Die ökologischen Standards der Stadt Neumünster werden hierbei berücksichtigt.</p> <p>Es wurde erklärt, dass es sich bei der Planung um Flächen handelt, auf denen durch den B-Plan 67 bereits eine Nutzung als Kohllager zulässig ist und somit der Eingriff theoretisch bereits stattgefunden hat, die Planung jedoch nicht umgesetzt wurde.</p> <p>Durch die Planung werden keine Außenbereichsflächen neu überplant. Es handelt sich um ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, durch den bereits überplante Flächen, deren Nutzungszweck nicht mehr benötigt werden, einer anderen Nutzungsart zugeführt werden.</p> <p>An den Kriterien, die zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB eingehalten werden müssen, hat sich bis heute nichts geändert. Innenentwicklung hat zur größtmöglichen Schonung des Außenbereichs Vorrang vor Außenentwicklung. Mit dem Instrument nach § 13 a BauGB soll die Innenentwicklung erleichtert und vereinfacht werden. Die Erleichterungen führen zudem zu Einsparungen von Planungskosten.</p> <p>Maßnahmen, die zum Schutz des geplanten Gewerbegebietes vor dem Klimawandel erforderlich sind (Gründächer, Erhalt von Bäumen und Gehölzen) sowie Verdunstungsfläche in Form von Saumstreifen, die gleichzeitig zur Erhaltung von Lebensräumen für Insekten mit einer wildbienenfreundlichem Saatgut zu versehen sind, sind im Entwurf bereits berücksichtigt.</p>



3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Stover“



	Anregungen/Hinweise	Ergebnis der Prüfung/Vorschlag zur Berücksichtigung/Begründung
02.	Frage: Können sich dort auch Gewerbebetriebe ansiedeln, die die Umwelt stark durch Immissionen belasten, wie z.B. Staub, Gerüche, Gefahrgüter, sonstige Luftverunreinigen, Lärm?	<p>Direkt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert und wie folgt beantwortet, siehe auch Niederschrift vom 02.10.2020, Anlage 05:</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet hat Rücksicht auf die vorhandene Nutzung in der Umgebung zu nehmen, in der sich unter anderem Mischgebiete und Wohnhäuser befinden. Über den Bebauungsplan werden Gewerbebetriebe, die nach dem Abstandserslass des Landes Nordrhein-Westfalen erheblich belästigend sind, durch entsprechende Festsetzungen ausgeschlossen. Die Einhaltung der Lärmrichtwerte wird durch ein Schallgutachten überprüft. Notwendige Schallschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
03.	Hinweis: Im benachbarten Betrieb in der Haberstraße werden gefährliche, giftige und explosive Stoffe in den Silos vermutet. Es wurde gefragt, ob dieses zum Schutze der geplanten Ergänzung des Gewerbegebietes untersucht wurde und die Güter, die dort lagern, bekannt sind.	<p>Direkt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert und wie folgt beantwortet, siehe auch Niederschrift vom 02.10.2020, Anlage 05:</p> <p>Ein solcher Betrieb wird an dem Standort nicht vermutet, da durch den Ursprungsplan (B-Plan 67), solche Betriebe in der Haberstraße nicht zulässig sind. Der Sachlage wird jedoch nachgegangen. Die Art des Lagergutes wird überprüft.</p> <p>Überprüfung mit Stand vom 19.03.2021:</p> <p>Die Überprüfung der Sachlage hat ergeben, dass es sich bei den gelagerten Gütern in der Rendsburger Straße Nr. 382, deren Betriebsgelände direkt im Süden an das Plangebiet grenzt, nicht um gefährliche, giftige, explosive Stoffe handelt.</p> <p>Der dort ansässige Betrieb lagert in der Schüttguthalle Flugasche. Die Silos dienen als Zwischenlager für Steinkohlenflugstaub, welcher als Sekundärrohstoff bei der Kohleverbrennung anfällt und anstelle von Zement und Kalksteinmehl, die aus Naturgestein gewonnen werden, in den Mörtel- und Transportbetonwerken zur Schonung der natürlichen Ressourcen Verwendung finden.</p>

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Stover“		
	Anregungen/Hinweise	Ergebnis der Prüfung/Vorschlag zur Berücksichtigung/Begründung
04.	<p>Es wurden folgende Fragen zur Erschließung gestellt:</p> <p>Reicht die Druckrohrleitung für einen weiteren Anschluss von Gewerbeflächen aus? Ist der Einbau einer Hebeanlage notwendig? Wie hoch werden die Erschließungskosten geschätzt.</p>	<p>Die Fragen konnten nicht direkt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beantwortet werden.</p> <p>Die Abteilung Tiefbau der Stad Neumünster wurde in der Zwischenzeit gebeten, die Fragen zu beantworten.</p> <p>Ergebnis: Nur über eine Vorplanung kann abschließend geklärt werden, ob eine Pumpstation mit Druckrohrleitung benötigt wird (E-Mail vom 21.01.2021 Abt. 66.1 /Tiefbau).</p> <p>Nach erster Einschätzung kann jedoch aus folgenden Gründen eine Pumpstation mit Druckrohrleitung erforderlich werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ aufgrund der Lage des Schmutzwasserkanals (DN 200) in der Rendburger Straße in einer Tiefe von 1,30 m, ➤ des Geländeneiveaus des Plangebietes, ➤ des mittleren Grundwasserstandes und der hiermit ggf. verbundenen Bodenauffüllung zur Einhaltung des nach wasserrechtlichen Vorschriften erlaubten Mindestabstandes der Mulden zum mittleren Grundwasserstand. <p>Im Rahmen der Vorplanung durch ein Ing. Büro kann auch eine Kostenermittlung vorgenommen werden.</p> <p>In der Kostenschätzung zur Begründung wurden die Kosten für eine Pumpstation mit Druckrohrleitung vorsorglich aufgenommen.</p>
05.	<p>Frage: Wird der Stoverbergskamp aufgrund des zunehmenden Verkehrs ausgebaut?</p>	<p>Direkt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert und wie folgt beantwortet, siehe auch Niederschrift vom 02.10.2020, Anlage 05:</p> <p>Es wird auf den geplanten Anschlussarm hingewiesen, der jedoch aufgrund der Verfügbarkeit der benötigten Flächen derzeit nur eine einseitige und somit keine vollständige Anbindung ermöglicht. Die auf der anderen Seite benötigten Flächen sind leider nicht im Eigentum der Stadt, da Eigentümer nicht verkaufen möchte.</p>

Aufgestellt:
Neumünster den 19.03.2021

(Karstens)